



Rahmenverfahrensordnung zur Durchführung von virtuellen Gremiensitzungen

der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
vom 04.05.2022

(Abkürzung – Rahmenverfahrensordnung virtuelle Gremiensitzungen
HVF)

Aufgrund § 10 Absatz 8 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 GBl. S. 941, hat der Senat der Hochschule am 04.05.2022 die nachfolgende Rahmenverfahrensordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Einladung zur virtuellen Gremiensitzung	2
§ 3 Durchführung der virtuellen Gremiensitzung	2
§ 4 Abstimmungen	3
§ 5 Inkrafttreten	3

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Rahmenverfahrensordnung virtuelle Gremiensitzung regelt die Durchführung von virtuellen Sitzungen mittels Video- und Telefonkonferenzen. Sie gilt für alle Gremien an der HVF mit Ausnahme des Hochschulrats, soweit diese hiervon keine abweichenden Regelungen treffen. Der Hochschulrat kann durch Beschluss der Rahmenverfahrensordnung beitreten.
- (2) Gremiensitzungen können als Video- oder Telefonkonferenzen, in einer Kombination dieser Formen oder in Kombination mit einer präsenten Sitzung stattfinden (alternative Sitzungsform). Die Entscheidung über die Sitzungsform trifft die oder der Vorsitzende. § 10 a LHG bleibt unberührt.
- (3) Bestehende Geschäfts- und Verfahrensordnungen gelten auch bei der Durchführung von Video- und Telefonkonferenzen entsprechend, soweit in dieser Rahmenverfahrensordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Einladung zur virtuellen Gremiensitzung

- (1) Die Einwahldaten müssen spätestens an dem der Video- oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden. Einladung und Sitzungsunterlagen werden ausschließlich elektronisch übermittelt. Mitgeteilte Einwahldaten oder die zur Anwendung kommende Plattform dürfen nur in dringenden, nicht abwendbaren Fällen geändert werden. Alle Änderungen müssen unverzüglich per Mail mitgeteilt werden.
- (2) Die Einladungen müssen Kontaktmöglichkeiten zur Sitzungsleitung und Protokollführung enthalten.
- (3) Sind Tagesordnungspunkte in öffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Beteiligung der Öffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur aktuellen Wiedergabe der Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. In diesem Fall ist anzukündigen, dass die öffentliche Sitzung des Gremiums in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird und wie diese mitverfolgt werden kann.

§ 3 Durchführung der virtuellen Gremiensitzung

- (1) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung gilt ein Mitglied als anwesend.
- (2) Eine erfolgreiche Herstellung der Verbindung liegt bei einer Telefonkonferenz vor, wenn der Vorsitzende die Identität des Mitglieds und zugleich die funktionierende Tonübertragung festgestellt hat. Im Falle einer Videokonferenz ist die Ton- und Bildübertragung festzustellen. Die Gremienmitglieder können während der Sitzung kurzzeitig auf ihre eigene visuelle und/oder auditive Wahrnehmbarkeit durch Abschalten der Kamera und/oder des



Mikrofons verzichten, sofern dadurch die Durchführung der Sitzung nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Bei Verbindungsabbrüchen informiert das betreffende Gremienmitglied unverzüglich die Sitzungsleitung oder die Protokollführung über den Verbindungsabbruch per Mail oder Telefon. Die Sitzungsleitung ergreift in diesem Fall unverzüglich Maßnahmen.
- (4) Um die Vertraulichkeit der Sitzung zu wahren, haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch Dritte mitverfolgt werden kann, es sei denn diese sind ausdrücklich als Gäste zugelassen. Virtuelle Gremiensitzungen dürfen nicht aufgezeichnet werden.

§ 4 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen können in alternativer Sitzungsform nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass alle an der Abstimmung Teilnehmenden mittels Videoübertragung oder in Präsenz an der Erörterung des betreffenden Tagesordnungspunktes teilgenommen haben; eine Aussprache und Abstimmung in einer Telefonkonferenz ist nicht zulässig. Abstimmungen in einer in einer alternativen Sitzungsform setzen voraus, dass die Beschlussfähigkeit der in der Videokonferenz anwesenden Mitglieder einschließlich der ggf. in Präsenz versammelten Mitglieder festgestellt wurde; nur diese sind stimmberechtigt. Vor einer Abstimmung hat sich die oder der Vorsitzende zu versichern, dass die Beschlussfähigkeit vorliegt.
- (2) Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei festgestellt werden kann und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind. Die oder der Vorsitzende kann eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund technischer Störungen der Verbindung soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, um den Mitgliedern die neue Einwahl zu ermöglichen. Ist eine geheime Abstimmung vorgeschrieben oder im Einzelfall festgelegt worden, ist die Beschlussfassung in einem geeigneten schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchzuführen. Dies gilt entsprechend für Wahlen des Gremiums.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Rahmenverfahrensordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Zeitgleich tritt die Rahmengeschäftsordnung zur Durchführung von virtuellen Gremiensitzungen während der Corona-Krise vom 29.04.2020 (Rahmen GO Corona HVF) außer Kraft.

Ludwigsburg, den 11.05.2022

Prof. Dr. Thilo Haug

Stellv. Rektor/Prorektor Studium und Lehre

*Im Internet am 12.05.22
bekannt gemacht. /EH
- Im Internet am 27.05.22
ausgetragen. /EH
- In Kraft getreten am
05.05.22 /EH*